

KAMMERCHOR NOTABENE MÜNCHEN

Satzung (Fassung vom 07.02.1999)

Abschrift

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kammerchor NotaBene München“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßiges Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Jeder Beschluss über Änderungen der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
10. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
4. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss singender Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderhalbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
7. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
8. Ein Mitglied kann, wenn es fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Der Beschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
9. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
10. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
11. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden seitens des Vereins ist ausgeschlossen.
12. Ein singendes Mitglied kann nahtlos zum fördernden Mitglied werden. Hierzu genügt ein formloser Antrag des Mitglieds an den Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den angesetzten Chorproben und Konzerten teilzunehmen.

§ 6 Beitragszahlung

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Halbjahresbeitrag wird vom Verein zu Beginn des Kalenderhalbjahres zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes per Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied erteilt hierzu eine Lastschrift-Einzugsermächtigung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Probesternin vor dem festgesetzten Termin durch Aushang im Proberaum einzuladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Aufnahme in die Tagesordnung finden nur Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vorlangt. Die Einladung erfolgt wie unter 2. beschrieben.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzleuten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidungen über die Berufung nach § 4
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleitung
11. Beschlussfassung über alle ihr im Vorstand unterbreiteten Anträge
12. Alle übrigen von der Satzung übertragenen Angelegenheiten

§ 10 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) der Chorleitung
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenwart.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort erfolgt die Nachwahl des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Zur Ausführung der Vereinsbeschlüsse kann der Vorstand einzelne Aufgaben an geeignete Mitglieder delegieren.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestehend aus bis zu sieben Mitgliedern einberufen.
9. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden allein, ansonsten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten kann. Bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Die Chorleitung übt die künstlerische Leitung des Vereins im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand aus.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen (einschließlich Spenden) und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung von Vereinszwecken verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erreicht werden müssen. Zu dieser Versammlung muss unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt Liquidatoren zur Abwicklung des Geschäftes.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Puchheim zur Förderung der Kirchenmusik.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.02.1999 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

München, den 07.02.1999

Die Unterzeichnenden:

Dr. Friedrich von Heymann
Ute Zeeb-Seidenspinner
Frieder Leber
Brigitte Dohse
Andreas Weigelt
Michael Schubert
Doris Gollwitzer
Dr. Adolf Treugut
Traudl Helm
Ingrid Pantenburg
Regine Wunderlich
Karin Schreiber
Petra Kuß
Christine Weigelt
Gabriele Stiehler
Claudia Scherg